

Sterbehilfe bei Suizidwilligen

BGH, Urteile vom 03.07.2019 – 5 StR 132/18 (LG Hamburg) und 393/18 (LG Berlin), BGH Pressemitteilung Nr. 090/2019

I. Sachverhalt (verkürzt)

Im Hamburger Verfahren ging es um zwei befreundete ältere Frauen, die an mehreren nicht lebensbedrohlichen, jedoch ihre Lebensqualität und persönlichen Handlungsmöglichkeiten zunehmend einschränkenden Krankheiten litten. Sie wandten sich an einen Sterbehilfeverein, der seine Unterstützung bei ihrer Selbsttötung von der Erstattung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens zu ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit abhängig machte. Dieses erstellte der Angekl., ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der an der Festigkeit der Suizidwünsche keine Zweifel hatte und auf Verlangen der beiden Frauen auch der Einnahme der tödlich wirkenden Medikamente beiwohnte. Rettungsmaßnahmen unterließ er. Im Berliner Verfahren verschaffte der Angekl., der Hausarzt der Suizidwilligen, dieser ein tödlich wirkendes Medikament. Die Suizidwillige litt an einer nicht lebensbedrohlichen, aber stark krampfartige Schmerzen verursachenden Krankheit und hatte bereits mehrere Suizidversuche unternommen. Er betreute die nach der Einnahme des Medikaments Bewusstlose und ergriff ebenfalls keine Rettungsmaßnahmen.

II. Entscheidungsgründe

Sowohl das LG Hamburg als auch das LG Berlin verneinten die Strafbarkeit der beiden Ärzte nach §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB und § 323c StGB. Im ersten Fall hätten die beiden Frauen die Tatherrschaft über die Herbeiführung ihres Todes gehabt und im zweiten Fall sei die Beschaffung des Medikaments als straflose Beihilfe zur eigenverantwortlichen Selbsttötung zu qualifizieren. Zu Rettungsbemühungen nach Eintritt der Bewusstlosigkeit seien die Ärzte aufgrund der Eigenverantwortlichkeit der Sterbewilligen in beiden Fällen nicht verpflichtet gewesen. Der BGH hat die Urteile bestätigt und lehnt damit unter besonderer Würdigung des Selbstbestimmungsrechts eines freiverantwortlich handelnden Suizidenten die Strafbarkeit eines Garanten wegen Unterlassens nach Eintritt der Bewusstlosigkeit ab. Diese Entscheidung bedeutet eine eindeutige Abkehr von früherer Rechtsprechung des BGH, nach der ein Garant auch gegenüber einem freiverantwortlich handelnden Suizidenten jedenfalls zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen verpflichtet ist, sobald der Garant nach Eintritt der Bewusstlosigkeit die Tatherrschaft über das Geschehen erlangt (BGH, Urt. v. 4.7.1984 – 3 StR 96/84, NJW 1984, 2639).

III. Problemstandort

Das Unterlassen eines Garanten bei einem freiverantwortlichen Suizid ist nunmehr nicht mehr als strafrechtlich relevant einzuordnen. Trotz dieser Entscheidung des BGH laufen Ärzte weiterhin Gefahr, sich nach § 217 StGB strafbar zu machen. Eine Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB steht noch aus, allerdings fanden Mitte April 2019 bereits mündliche Verhandlungen statt (2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16). Das Problem ist für die Klausur im objektiven Tatbestand zu verorten.